

von Nebenstellen ohne Vorwissen der Verwaltung sowie bei ungebührlichem Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegenüber den Beamten der Vermittlungsanstalt steht der Telegraphenverwaltung das Recht zu, den Fernsprechananschluß ohne Kündigung aufzuheben. Die Aufhebung befreit den Teilnehmer weder von seiner Vertretungsverbindlichkeit nach Nr. 5 noch von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung bis zum Ablaufe des unter Nr. 7 festgesetzten Zeitraums.

Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für den durch die Einstellung des Betriebs, durch Betriebsstörungen oder durch unrichtige Nachrichtenübermittlung entstehenden Schaden.

### 7. Dauer der Ueberlassung.

Die Ueberlassung der Fernsprechananschlässe geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Uebergabe ab. Fällt der Endpunkt des Zeitraums nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so dauert die Ueberlassung weiter auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Der Telegraphenverwaltung bleibt vorbehalten, die Verpflichteten bei Todesfall des Inhabers des Anschlusses, bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts an einen andern Ort, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen erheblichen Billigkeitsgründen auf Antrag schon vor Ablauf der Ueberlassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit zu entlassen.

### 8. Art der Gebühren.

Für den Anschluß an das Fernsprechnetz wird eine jährliche Bauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Recht erwirbt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe Fernsprechnetz angeschlossenen Sprechstellen der anderen Teilnehmer während des Tagesdienstes ohne Zahlung einer weiteren Gebühr herstellen zu lassen.

Der Teilnehmer ist indeß berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine Grundgebühr für die Ueberlassung und Instandhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder vor Ablauf des Februar eines neuen Kalenderjahres, mit Wirkung vom 1. April, abzugeben. Hat er eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird er zur Zahlung der Bauschgebühr herangezogen.

Für die Berechnung der Bauschgebühr und der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Teilnehmeranschlässe maßgebend. Die hiernach festgestellte Bauschgebühr und Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Bauschgebühr und der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für welche sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund

der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Bauschgebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu kündigen.

Wenn mehrere Hauptanschlässe mit mehreren Nebenanschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenanschlässe beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschluß verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlässe dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr und Gesprächsgebühren (sofern die Nebenanschlässe bei Zahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Bauschgebühr für den Ortsverkehr, Nachbarortsverkehr oder Vorortsverkehr zu entrichten.

### 9. Höhe der Gebühren.

Es beträgt für jeden Anschluß, welcher in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsanstalt in Leipzig entfernt ist,

- a) die Bauschgebühr jährlich . . . 170 Mk.
- b) die Grundgebühr jährlich . . . 90 Mk.

Die Gesprächsgebühr im Ortsverkehr beträgt 5 Pf. für jede während des Tagesdienstes hergestellte Verbindung.

c) Bei Fernsprechananschlässen, welche in der Luftlinie weiter als 5 km von der Vermittlungsanstalt entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, welche

- bei einfachen Leitungen . . . . . 3 Mk.
- bei Doppelleitungen . . . . . 5 "

für jede angefangenen 100 m der überschießenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechananschlässen, welche in der Luftlinie weiter als 10 km von der Vermittlungsanstalt entfernt sind, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, welcher

- bei einfachen Leitungen . . . . . 10 Mk.
- bei Doppelleitungen . . . . . 15 "

für jede angefangenen 100 Meter der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungstrecke beträgt.

d) Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

e) Die jährliche Zuschlaggebühr für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt

- für jeden Wecker . . . . . 3 Mk.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 Mark erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 Mark die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Wecker und Fernhörer gehen in das Eigenthum der Teilnehmer über.